

Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen	MBA-Vorgabe 100.80.900.1
Einheitlich zu regelnder Sachverhalt <ol style="list-style-type: none">1. Erwartete fachliche und pädagogische Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen im Kanton Bern2. Prozentsatz der erwarteten Qualifikationsnormerfüllung pro Berufsfachschule3. Zu ergreifende Massnahmen	
Geltungsbereich <p>Schulische Grundbildung und Berufsmaturitätsunterricht an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen der Sekundarstufe II des Kantons Bern ohne Praktischen Unterricht an Lehrwerkstätten und integrierte Praxisteile HMS</p>	
Inhalt <ol style="list-style-type: none">1. Erwartete Qualifikation von Berufsfachschul- und Berufsmaturitätslehrpersonen<p>Die Qualifikationen sind in den folgenden Normen festgehalten:</p><p>Art. 46 BBV :</p><p>¹ Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:</p><ol style="list-style-type: none">a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.<p>² Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:</p><ol style="list-style-type: none">a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;b. eine berufspädagogische Bildung von:<ol style="list-style-type: none">1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.<p>³ Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:</p><ol style="list-style-type: none">a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oderb. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oderc. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.	



Art. 47 Nebenberufliche Bildungstätigkeit

¹ Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.

² Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

³ Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 45 Buchstabe c und 46 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2.

2. Fachliche und pädagogische Qualifikationen im Detail

Diese sind im Anhang zum Artikel 29 LAV definiert.

In Ergänzung zum Anhang 1A gilt, dass Lehrkräfte der Sekundarstufe I (Lehr- oder Fachdiplome für die Sekundarstufe I) in den Sprachfächern die fachliche und pädagogische Qualifikation erfüllen, wenn sie betriebliche Erfahrung von sechs Monaten mitbringen und eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden erworben haben.

Die Erläuterungen zur Qualifikation „betriebliche Erfahrung“ (BBV, Art. 46) sind als Anhang in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche veröffentlicht und sinngemäss anwendbar.

3. Prozentsatz der erwarteten Qualifikationsnormerfüllung pro Schule

Ziel ist es, dass grundsätzlich alle Lehrpersonen über die bundesrechtlich geforderten fachlichen und berufspädagogischen Qualifikationen verfügen.

Bis Ende 2019 sollen mindestens 85% der Jahreslektionen pro Schule von Lehrpersonen erteilt werden, die über die gesetzlichen vorgeschriebenen fachlichen und berufspädagogischen Qualifikationen verfügen. Diese Regelung gilt auch für BM-Lehrpersonen.

Die Erfüllung der 85%-Regelung ist für BM-Lektionen und übrige je gesondert zu prüfen.

Lehrpersonen mit Anerkennung der faktischen Qualifikation durch das MBA bei fehlender formaler Qualifikation erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene fachliche und berufspädagogische Qualifikation für die Stufe, für welche die Anerkennung erteilt wurde. Frühere Bestätigungen von (Nach-) Qualifikationen durch das MBA behalten ihre Gültigkeit.

Lektionen von Lehrpersonen, die nur für ein Nebenamt qualifiziert sind aber über 50% Unterricht erteilen, zählen gesamthaft zu den Lektionen ohne erfüllte Qualifikationsansprüche.

Lektionen von Lehrpersonen, die ganz unterschiedliche Fächer unterrichten und nicht für alle die nötige Qualifikation aufweisen (Bsp. Sport und ABU), werden gesplittet gezählt.

4. Zu ergreifende Massnahmen**4.1. Fachliche Qualifikation**

Die Schulleitungen haben dafür zu sorgen, dass, wo immer möglich, die Lehrpersonen fehlende **fachliche Qualifikationen** nachholen.

4.2. Berufspädagogische (Nach-) Qualifikation

- a) Ab 01.08.2014 planen die Schulleitungen mit neu eintretenden Lehrpersonen, eine ihrem Einsatz entsprechende (Anstellungsgrad und Unterrichtsgegenstand) berufspädagogische Ausbildung, die innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein soll.
- b) Lehrpersonen, die nach dem 31.12.2002 (resp. Gymnasiallehrpersonen nach dem 1.8.2008) angestellt worden sind, werden von den Schulleitungen dazu angehalten, sich entsprechend ihrem Einsatz innert vernünftiger Frist berufspädagogisch zu qualifizieren. Die Schulleitung setzt bei dieser Mitarbeiterförderung die entsprechenden Prioritäten.

- c) Lehrpersonen, die vor dem 31.12.2002 angestellt worden sind, haben noch bis Herbst 2014 die Möglichkeit, sich für die entsprechenden Prüfungen zur Nachqualifikation gemäss Angebot EHB anzumelden. Sie können sich aber auch mit anderen anerkannten Ausbildungen qualifizieren. Die Schulleitung setzt die entsprechenden Prioritäten.

4.3. Anerkennung faktischer Qualifikationen bei fehlenden formalen Qualifikationen

- a) Antragsberechtigung für eine Anerkennung

Lehrpersonen, welche mehr als 5 Jahre in der entsprechenden Stufe lehr tätig waren und die formale pädagogische und / oder fachliche Qualifikation nicht aufweisen, können eine Anerkennung der faktischen Qualifikation durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erhalten.

Der Antrag auf Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Anerkennung der faktischen Qualifikation kann von der Schulleitung gestellt werden. Die Schulleitungen der Schulen, für welche die Lehrtätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgte, werden in jedem Fall zur Stellungnahme eingeladen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auch frühere arbeitgebende Schulen anhören.

- b) Voraussetzungen für die Anerkennung

Damit eine Anerkennung für die Lehrtätigkeit als Hauptlehrperson möglich ist, sind mehr als 50% Lehrtätigkeit auf der entsprechenden Stufe und im entsprechenden Bereich und Fach (Berufskunde (BK), ABU, Unterricht in Berufen mit integrierter Allgemeinbildung, BM) während der Dauer von mindestens 5 Jahren nachzuweisen.

Eine Anerkennung für die Lehrtätigkeit als Nebenamtlehrperson ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Lehrtätigkeit mit einem Lehrdiplom (z. B: Sekundarlehrkraft/Reallehrkraft für Sprachen für EBA-Klassen) auf der entsprechenden Stufe und Bereich während der Dauer von mindestens 5 Jahren
- Lehrtätigkeit mit entsprechender fachlicher Qualifikation und berufspädagogischer Qualifikation von mindestens einem Zertifikat für nebenberufliche Lehrpersonen (Modul 1 und 2 EHB) auf der entsprechenden Stufe während der Dauer von mindestens 5 Jahren (z.B. IKA-Lehrkraft)

Es zählen auch Unterrichtstätigkeiten an Privatschulen in anerkannten Bildungsgängen auf der entsprechenden Stufe (Sek. II resp. BM).

Die Unterrichtstätigkeit auf der entsprechenden Stufe muss in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung mindestens 3 Jahre ohne Unterbruch ausgeübt worden sein.

Bei Antragsstellung muss ein Anstellungsverhältnis für eine entsprechende Lehrtätigkeit bestehen.

Für die Beurteilung, ob die Anerkennung ausgesprochen werden kann, werden neben den Aspekten von Zeit und Umfang der Lehrtätigkeit sowie deren Stufe insbesondere auch qualitative Elemente massgeblich berücksichtigt. Diese sind insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Qualität des Unterrichts, wobei auch bekannte Lernendenrückmeldungen einbezogen werden können
- Fachliche Kompetenz
- Weiterbildungsbereitschaft in den letzten 5 Jahren

Verhaltensweisen oder Vorfälle, welche die Erlangung der formalen Qualifikation in Frage stellen würden, oder die den Entzug der Lehrbewilligung auf irgendeiner Stufe zur Folge haben können, sind in jedem Fall Ausschlussgründe für eine Anerkennung.

<p>c) Wirkung der Anerkennung</p> <p>Die Anerkennung hat keine Lohnrelevanz, es erfolgt keine Gleichstellung in der Entlohnung mit formal ausreichend qualifizierten Lehrpersonen. Es gelten die Einstufungskriterien von LAG und LAV.</p> <p>Die Anerkennung bewirkt in den übrigen Bereichen eine Gleichstellung mit den formal vollständig qualifizierten Lehrpersonen und berechtigt zu unbefristeter Anstellung.</p> <p>Die Anerkennung gilt auf dem ganzen Kantonsgebiet für anerkannte Lehrgänge der entsprechenden Stufe.</p> <p>Die Anerkennung erhöht die schulinterne Quote der adäquat Qualifizierten.</p> <p>d) Die Schulleitungen sind gehalten Personen, die eine Anerkennung der faktischen Qualifikation erhalten könnten oder bereits erhalten haben, bei der Nachqualifikation mit den übrigen Lehrpersonen gleich zu behandeln. Insbesondere ist eine Unterstützung der Nachqualifikation nicht zu verweigern, weil eine Anerkennung der faktischen Qualifikation möglich wäre, wenn die Lehrperson eine volle Qualifikation anstelle der blossen Anerkennung anstrebt.</p>
<p>Aspekte</p> <p>Für die Finanzierung gilt Artikel 72 LAV.</p>
<p>Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Artikel 46 und 47 BBV - Artikel 9 und 29 LAV - Artikel 72 LAV
<p>Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitfaden Qualifikation von Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität: Erlass des SBFI vom 1. Dezember 2013 - Umgang mit Berufsbildungsverantwortlichen ohne formalen Ausbildungsabschluss bez. ohne den formal richtigen Ausbildungsabschluss: Empfehlung der EDK vom 15. Januar 2013 - Berufspädagogische Bildung für Gymnasiallehrpersonen: Brief des BBT vom 14. Juni 2011 - Feststellung der fachlichen Gleichwertigkeit: Brief des BBT vom 8. Juni 2011 - Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche des BBT vom 1. Februar 2011, Anhang 1: Betriebliche Erfahrung

Erlassen durch / am	Theo Ninck, Amtsvorsteher		
Unterschrift	sig. T. Ninck, 06.02.2015		
Federführende Abteilung	MBA-ABS	Verantwortliche Person	CHB
Geprüft durch	CHB	Gültig ab	01.08.2014
Version	2	Ersetzt Version	1 vom 14.3.2014
Registratur	4820.301.100.36 (2010)	Nummer	656888 v4
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen ABS, ABS,		
Internet	http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben		
Intranet	http://www.in.erz.be.ch/intranet_erb/de/index/direktion/direktion/mittelschule_berufsbildung/grundlagen/mba-vorgaben.html		